

Stand: 12.02.2017

Informationen zum Thema „Einstieg in das Erwerbsleben“ in Wuppertal



Vorbemerkung:

Inzwischen gibt es eine ganze Reihe von informativen und nützlichen Internetseiten. Das Angebot wird ständig größer und informativer. Sie alle zu berücksichtigen ist kaum möglich. Im Folgenden sind Internetseiten mit Links genannt, die möglichst von offiziellen Stellen kommen und daher (hoffentlich) auch die aktuell gültigen Informationen wieder geben.

Diese Sammlung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit – Ergänzungen, Anregungen und ggf. Berichtigungen sind erwünscht! In diesem Fall bitte an jutta.schultes@t-online.de wenden.

Außerdem handelt es um eine Sammlung von Informationen, die durch Ehrenamtliche durchgeführt wird. Dahinter steckt das Bemühen möglichst aktuelle und natürlich auch richtige Informationen dazustellen. Allerdings kann keine Gewähr übernommen werden. Rechtlich verbindliche Informationen können jeweils nur von der zuständigen öffentlichen Stelle erteilt werden.

1. Zentrale Anlaufstellen in Wuppertal

Seit Mitte Januar gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge. Das Haus der Integration in der Friedrich-Engels-Alle 28. Am Standort „Wicküler City“ bieten ab sofort das Ressort Zuwanderung und Integration, das Jobcenter Wuppertal und die Bundesagentur für Arbeit unter einem Dach ihre Dienstleistungen für Zugewanderte und Geflüchtete an. Die Dienstleistungen im Haus der Integration richten sich nicht nur unmittelbar an die Geflüchteten selbst, sondern auch an Menschen und Organisationen, die sie unterstützen. So werden unter einem Dach nicht nur vorhandene Dienstleistungen und Kompetenzen gebündelt, sondern mit den Koordinierungs- und Beratungskräften auch neue Angebote geschaffen. Das Jobcenter hat eigens dafür drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Sie beraten und informieren zuständigkeitsübergreifend Ehrenamtliche, Arbeitgeber, Vereine, Verbände und weitere Organisationen. Zusätzlich wurde eine Service-Hotline (74763-333) für allgemeine Auskünfte eingerichtet. (Quelle Internet des Jobcenters Wuppertal <http://www.jobcenter.wuppertal.de/meldungen/meldungen-2017/102370100000754394.php>)

Die Hotline ist montags bis donnerstags in der Zeit von 9:30 bis 11:00 erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten kann per Mail Kontakt aufgenommen werden und ggf. auch ein Termin vereinbart werden. E-Mail Adresse: Beratungsstelle-zebera@jobcenter.wuppertal.de

In Wuppertal ist das Ressort Zuwanderung und Integration – hier ist auch die Ausländerbehörde als eine Abteilung organisiert – grundsätzlich für Geflüchtete zuständig. Die Kontaktinformationen sind unter <https://www.wuppertal.de/vv/oe/204.3.php> erhältlich.

Das Jobcenter ist für alle anerkannten Flüchtlinge (anerkannte Asylbewerber, subsidiärer Status) und für Geduldete, die schon länger als 18 Monate geduldet sind, zuständig. Die Ansprechpartner der Zebera sind unter <http://www.jobcenter.wuppertal.de/geschaeftsstellen/content/zebera.php> zu finden. Soweit für die Geflüchteten schon die jeweils die anderen Geschäftsstellen im Stadtgebiet zuständig sind, können die Ansprechpartner für die Leistungsgewährung bzw. für die Integration in den Arbeitsmarkt jeweils dort gefunden werden. <http://www.jobcenter.wuppertal.de/geschaeftsstellen/index.php> Für Fragen der Leistungsgewährung ist jeweils der Nachname des Hauptantragstellers zuständig. In Fragen der Integration gilt jeweils der individuelle Nachname.

Für Flüchtlinge im Anerkennungsverfahren und Geduldete, die weniger als 18 Monate geduldet sind, ist der Integration Point bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Inanspruchnahme des Integration Points ist freiwillig. Vorsprachen ohne Termin sind Dienstags in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr möglich. Telefonisch sind Herr Khalifa und Frau Sillah unter den Telefon-Nummer: 0202 2828 170 bzw. 2828 130 erreichbar. Die Mail Adresse lautet: IP.Staedtedreieck@arbeitsagentur.de

Die Angebote der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Wuppertal sind unter https://www.wuppertal.ihk24.de/aus_weiterbildung/Fachkraefteportal/Fluechtlinge--Sonderseite-/Integration-von-Fluechtlingen-in-Ausbildung-und-Arbeitsmarkt/3435736 zu finden. Dazu gehören folgende Angebote (jeweils immer für Berufe, für die die IHK zuständig ist):

- Vermittlung in Hospitation, Praktikum, Einstiegsqualifizierung, Ausbildung, Telefon 0202 2490 830 und -831
- Beratung und Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BQFG), Telefon 0202 2490 806
- Unterstützung bei der Kompetenzfeststellung, sofern keine Bildungsnachweise vorliegen, Telefon 0202 2490 806
- Abschlussbezogene und nachqualifizierende (Weiter-) Bildungsberatung, Telefon 0202 2490 803
- Teilqualifizierung, Telefon 0202 2490 830

Ansprechpartner bei der IHK ist Herr Osinski und Frau Reiffert.

Ähnliche Angebote gibt es bei der Kreishandwerkerschaft Wuppertal. Ansprechpartner ist Herr Bomann. <http://handwerk-sgw.de/mitarbeiter>

2. Aufenthaltsstatus und Konsequenzen für den Einstieg in das Berufsleben

Die Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme und für den Zugang zur beruflichen Fördermaßnahmen hängen ganz entscheidend vom Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge ab.

Noch nicht registrierte Neuankömmlinge - ohne Registrierung bestehen keine Rechte bezüglich Arbeitsmarktintegration. Die Neuankömmlinge dürfen nicht beschäftigt werden.

Flüchtlinge mit Ankunftsnachweis (vormals Büma) können frühestens nach 3 Monaten eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erhalten. In der Regel wird dies aber in dieser Phase des Verfahrens nicht nachgefragt.

Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung: Neue Regelung ab Sommer 2016 - Zuständig Bundesagentur für Arbeit (BA) - Integration-Point, Genehmigung zur Arbeitsaufnahme durch Ausländerbehörde (in Wuppertal „Ressort Zuwanderung und Integration“ und Integration Point – eine Genehmigung ist frühestens nach 3 Monaten nach der Registrierung möglich.

Aus „sicheren Herkunftsländern“ = z.Zt. alle EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina; Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien

Hier gibt es so gut wie keine Chancen, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde. Im Einzelfall mit der Ausländerbehörde/Ressort Zuwanderung und Integration klären.

Anerkannte Flüchtlinge - zuständig Jobcenter – keine Einschränkungen, keine Genehmigung erforderlich.

Subsidiärer Schutz - zuständig Jobcenter. Arbeitserlaubnis bis zum Ende der genehmigten Aufenthaltsdauer. Die Verlängerung der Aufenthaltsdauer muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Arbeitsgenehmigung gilt dann mindestens bis zum Termin bei der Ausländerbehörde zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer.

Für **Geduldete** mit über 18 Monaten ausgesetzter Abschiebung ist eine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Genehmigungspflicht entfällt nach 4 Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Für **Geduldete**, die noch keine 18 Monate diesen Status haben, ist der Integration Point zuständig BA Integration Point, Genehmigung zur Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde erforderlich.

Ausreisepflichtige - zuständig BA Integration Point und Ressort Zuwanderung und Integration. Grundsätzlich sind die Chancen hier gering, allerdings muss auch der Einzelfall betrachtet werden.

Zur sogenannten Residenzpflicht/Wohnsitzregelung gilt:

Geflüchtete Menschen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, sind für 3 Jahre – ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – verpflichtet, in dem Bundesland ihren Wohnsitz nehmen, welchem sie zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung, wenn die geflüchtete Person oder deren Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt oder aufgenommen hat, durch welche diese Person über ein Mindesteinkommen verfügt, das über dem monatlichen Durchschnittsbedarf gemäß Sozialgesetzbuch liegt (derzeit 712 €) oder eine Berufsausbildung aufgenommen hat bzw. aufnimmt oder in einem Studienverhältnis steht. (Quelle: Potentiale nutzen - geflüchtete Mensch beschäftigen, hrsg. Von Bundesagentur für Arbeit, BAMF und BDA)

Nützliche Links:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Arbeitsmarktzugang:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html>

3. Sprachkenntnisse – Sprachniveau

Überblick über Sprachförderung allgemein beim BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html>

Sprachkurse vor Beginn der Integrationskurse – freiwillige Kurse bei Kath. Bildungswerk, Nachbarschaftsheim, über die Flüchtlingsinitiativen, z.B. in Heckinghausen, Sozialwerk der Christugemeinde in Langerfeld, Flüchtlingshilfe West e.V. – sicherlich noch weitere Anbieter. Die Adressenliste der Flüchtlingsinitiativen auf der Internetseite der Stadt Wuppertal bildet den Stand im Sommer 2015 ab und umfasst daher nicht alle Initiativen.

Das Jobcenter hat eine Vielzahl von Fördermaßnahmen für Flüchtlinge geöffnet, um jenseits von Sprachkursen die Sprachkompetenz zu verbessern. Die Maßnahmen können jederzeit unterbrochen werden, wenn ein Integrationskurs beginnt. (s. auch Punkt 9)-Informationen hierzu gibt es u.a. beim Jobcenter oder bei der GESA im Projekt Partizipation. <http://www.gesaonline.de/angebote/projekte/partizipation-bsd/>

Integrationskurse (s. Liste der anerkannten Träger <http://www.integration-in-wuppertal.de/de/integrationsangebote/sprache/integrationskurse.php>) - organisiert über Ressort Zuwanderung und Integration. Die Kosten werden vom Jobcenter bzw. der Ausländerbehörde übernommen. Für unterschiedliche Zielgruppen werden verschiedene Integrationskurse (z.B. Jugendintegrationskurse) organisiert. Die Förderung geht bis zum Sprachniveau B 1. Die Kurse sind auch unter <http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/> zu finden.

Sprachkompetenz für den Beruf – ESF-Kurse werden vom BAMF finanziert <http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html> und über das Ressort für Zuwanderung und Integration organisiert. In Wuppertal gibt es derzeit 3 Anbieter für diese Kurse (Wipa, IB und VHS). Die Kurse sind mit berufsqualifizierenden Angeboten verbunden. Seit kurzem gibt es eine neue Rechtsgrundlage. Nähere allgemeine Informationen zu den Kursen unter:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>

Insbesondere für **Gesundheitsberufe** gibt es auch Kurse zur medizinischen Fachsprache. Informationen unter <http://www.erkennung-nrw.de/>

Vor **Beginn eines Studiums** muss die sogenannte DSH-Prüfung abgelegt werden (Sprachniveau C 1). Informationen hierzu beim Akademischen Auslandsamt – am besten an der Hochschule, an der das Studium vorgesehen ist. (mehr unter Punkt 5 Studium) Fördermöglichkeiten, Beratung und Hinweise hierzu bietet die Otto-Behnecke-Stiftung und die JMD Bildungsberatung an. Informationen zur Otto-Behnecke-Stiftung: <https://www.obs-ev.de/programme/foerderprogramm-garantiefonds/>

Informationen zur JMD-Bildungsberatung (zuständig für Wuppertal – Büro Essen):
<http://www.bildungsberatung-gfh.de/index.php> (Norton beurteilt diese Seite wg. Sicherheitsproblemen als gefährlich)

Konversationsangebote als Möglichkeit die Sprache anzuwenden– ab Januar 2017 als Pilotprojekt über das Kath. Bildungswerk – zur Zeit keine freien Plätze, aber Warteliste ist angelegt.

„Treffpunkt Deutsch“ bei der Stadtbibliothek jeden Donnerstag 16:00 Uhr als offenes Angebot ohne Anmeldung. <https://www.wuppertal.de/kultur-bildung/stadtbibliothek/veranstaltungen/102370100000153788.php>

Online Angebote: Rosetta Stone über die Stadtbibliothek bis zum Niveau B1:
<https://www.wuppertal.de/kultur-bildung/stadtbibliothek/102370100000717078.php>

Bei der Stadtbibliothek Wuppertal gibt es im Bestand auch Selbstlernangebote bis zum Niveau C2. Voraussetzung ist ein Leseausweis, der für Flüchtlinge für 3 € Jahresgebühr ausgestellt wird (Voraussetzung entweder Wuppertal-Pass oder Ausweis + Bescheid des Jobcenters bzw. Ausländerbehörde).

Es gibt eine Reihe weitere Angebote im Internet. (Links noch raussuchen). Z.B.:
<http://www.dafür.saarland/index.php?id=1>

4. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Allgemeine Informationen zur Anerkennung ausländischer Schul-, Hochschul- und Berufsabschlüssen finden sich unter <https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse.html> und unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php> Hier sind zum Teil auch detaillierte Informationen über das Verfahren, die Voraussetzungen und zuständige Stellen zu finden.

Es gibt bundesweit Stellen, die Anerkennungsberatung zuständig sind. In NRW finden sich hierzu Informationen unter <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/startseite.html> Das IQ-Netzwerk hat auch einen Wegweiser Anerkennung NRW mit den jeweils zuständigen Stellen veröffentlicht. (Am besten googlen.) In Wuppertal ist dies auf jeden Fall das Ressort Zuwanderung und Integration. Die Mitarbeiter/innen vermitteln ggf. an andere Stellen weiter. Die mobile Anerkennungsberatung des IQ Netzwerkes hat regelmäßig Sprechstunden in Wuppertal.

In aller Regel sind die für die jeweiligen Berufe zuständigen Kammern (z.B. IHK und Handwerkskammer) für die Anerkennung der Berufe zuständig.

Speziell für Berufe aus dem medizinischen Bereich existiert in NRW das Projekt IQaMed – Informationen unter <http://www.erkennung-nrw.de/>

Zur Anerkennung ausländischer Hochschul-Abschlüsse finden sich Informationen unter: <https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>

In vielen Fällen übernimmt das Jobcenter oder der Integration Point die im Zusammenhang mit der Ankerkennung. Ansonsten kann auch ein Antrag beim Bundesministerium für Bildung und Forschung gestellt werden. Der Antrag muss **vor Beginn** des Anerkennungsverfahrens gestellt werden. Nähere Informationen unter: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennungszusschuss.php>

5. Deutsches System – Berufsausbildung und Berufsausübung

Eine Beschreibung aller Ausbildungsberufe in Deutschland ist unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null> zu finden.

Eine allgemeine Übersicht für Arbeitgeber hat z.B. das Institut der Deutschen Wirtschaft zusammengestellt. Mehr Infos unter <http://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge>

Ebenfalls für Arbeitgeber hat die Deutsche Industrie- und Handelskammer eine umfangreiche Broschüre zum Download bereitgestellt. (<http://www.ihk.de/einstieg-in-ausbildung>).

5.1. Berufsausbildung

Überblick über Ausbildungsarten: <http://www.ausbildung.net/ausbildungsarten.html>

Informationen des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Berufsausbildung/berufsausbildung-node.html>

Viele nützliche Informationen für Jugendliche sind unter

<http://www.planet-beruf.de/schuelerinnen/>

zu finden. Dort finden sich auch Hinweise für ehrenamtliche Begleiter/innen (Berufsorientierungs-Coches/BO).

Betriebliche Ausbildung (Gesellen, Meister) – Da die betriebliche Ausbildung in den Herkunftsländern meist unbekannt ist, ist der Hinweis auf die Möglichkeiten der Weiterbildung, Aufnahme eines Studiums nach Abschluss der Ausbildung in einigen Fällen sinnvoll. Für viele Berufe ist formal kein Schulabschluss notwendig. Wenn der Betrieb sich eine Ausbildung vorstellen kann, ist eine Ausbildung möglich. Voraussetzung sind ausreichende mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse. Ggf. können auch die vorbereitenden und unterstützenden Angebote in Anspruch genommen werden (s.u.).

Eine Reihe von Ausbildungen – vor allem Ausbildungen in Sozial- und Pflegeberufen – ist als schulische Ausbildungen (z.B. Erzieher) oder als Ausbildung an Fachseminaren (z.B. Altenpflege) organisiert.

Es gibt eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten zur Berufsorientierung, als Vorbereitung bzw. während der Ausbildung, Dazu gehören z.B.:

- Möglichkeiten der „assistierten Ausbildung“ – Zuständig Bundesagentur für Arbeit Informationen beim IB Wuppertal: <https://www.internationaler-bund.de/angebote/standort/205516/9918/>
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) zuständig entweder Bundesagentur für Arbeit oder Jobcenter
- Ausbildung mit Begleitung (AmB) zuständig Jobcenter.
- Einstiegsqualifizierung bis zu 12 Monaten als Vorbereitung für eine Ausbildung

Die meisten Angebote wenden sich an Menschen bis 25 Jahre (bzw. bis zum Alter von 28 Jahren). Im Einzelfall müssen die Möglichkeiten mit zuständigen Integrationsberatern des Jobcenters bzw. des Integration Point geklärt werden.

Grundsätzlich besteht für alle, die eine Ausbildung abgeschlossen haben, eine weitere Bleibeperspektive von 2 Jahren, wenn Sie eine anschließende Beschäftigung im Ausbildungsberuf haben. Falls der Ausbildungsbetrieb sie nicht übernimmt, haben sie ein halbes Jahr Zeit eine entsprechende Beschäftigung zu finden.

Während der Ausbildung wird in den meisten Fällen eine Ausbildungsvergütung und ggf. auch eine Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt. Nach neueren Regelungen können diese Leistungen durch die Leistungen der Grundsicherung durch das SGB II (Hartz IV) ergänzt werden. Dies gilt auch für schulische Ausbildungen. Auf alle Fälle beim zuständigen Menschen im Jobcenter nachfragen!

5.2 Berufsausübung

Zum Thema Anerkennung von Berufsabschlüssen – siehe Punkt 4

Betriebspraktika im erlernten Beruf als Schritt zum Einstieg – s. Punkt 5.3

Reglementierte Berufe: Es gibt eine Vielzahl von Berufen, die in Deutschland nur ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Übersicht findet sich unter http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprofs&id_country=3&quid=1&mode=asc&maxRows=*#top und auf der Seite

Tätigkeiten ohne (anerkannte) Berufsausbildung – ggf. auch Leiharbeitsfirmen in Betracht ziehen. Das Jobcenter veranstaltet einmal jährlich eine Zeitarbeitsbörse – in den letzten Jahren jeweils im März (im Jahr 2017 am 09. März)

Allgemeine Informationen zur Zeitarbeit in NRW

<http://www.zeitarbeit.nrw.de/za/index,id,7234.html>

5.3 Praktika

Auch Praktika unterliegen Regelungen. Es gibt unterschiedliche Formen von Praktika, je nach Praktika-Form und ggf. auch dem Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen müssen unterschiedliche Regelungen beachtet werden.

In den meisten Fällen ist eine Genehmigung durch das Jobcenter (für alle, die Leistungen vom Jobcenter erhalten) bzw. die Ausländerbehörde (für alle anderen) notwendig. Die Ausländerbehörde holt auch die notwendige Genehmigung der Bundesagentur ein.

Dies schützt auch den Arbeitgeber, um den Verdacht auf Schwarzarbeit widerlegen zu können. Die Praktikanten sind während des Praktikums gegen Berufsunfälle und andere Schäden (Haftpflicht-Fälle) über die Versicherung des Arbeitgebers versichert.

In der Regel stellt dies kein Problem dar. Das Jobcenter kann auf vorherigen Antrag Kosten für Fahrgeld, Kinderbetreuung und Arbeitsmitteln bewilligen.

Eine Ausnahme ist lediglich eine „Hospitation“, in der nur zugesehen wird und keinerlei Einbindung in betriebliche Abläufe erfolgt.

Ein Überblick zu den unterschiedlichen Praktikumsarten und Regelungen findet sich unter: http://www.kofa.de/fileadmin/Dateiliste/Publikationen/Uebersichten/KOFA-Uebersichten_Praktika_Fluechtlinge.pdf

Ausführliche Hinweise für Arbeitgeber stehen zum Download unter <http://www.kofa.de/handlungsempfehlungen/fachkraefte-finden/fluechtlinge-im-praktikum> bereit.

Grundsätzlich ist bis zu 12 Wochen ein unentgeltliches Praktikum möglich. Darüber hinaus ist auch ein längere Einstiegsqualifizierung (z.B. im Vorlauf auf eine Ausbildung oder spätere Beschäftigung möglich). Für andere Praktika, die länger dauern, muss dann der Mindestlohn (oder mehr) gezahlt werden. Je nach Umfang der Beschäftigung handelt es sich dann um eine normale sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. um einen Mini-Job.

5.4 Selbständige Tätigkeiten

Personen mit Aufenthaltsgestattung dürfen grundsätzlich keine selbstständige Tätigkeit ausüben, Geduldete dürfen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ausländerbehörde sich selbstständig machen. Für anerkannte Flüchtlinge gibt es keine Beschränkungen. Beratung für Existenzgründer über Wirtschaftsförderung <http://www.wf-wuppertal.de/gruendung-nachfolge/foerdermoeglichkeiten/>
Beratung über die IHK : <https://www.wuppertal.ihk24.de/starthilfe>

6. Schulische Bildung

Zur Anerkennung siehe Punkt 4

Schüler/innen bis zu 18 Jahren werden i.d.R. in die für sie geeignete Schule – ggf. in Seiteneinsteigerklassen – vermittelt.

Möglichkeiten zum Nachholen von Schulabschlüssen für über 18 jährige bei Berufskollegs, Abendschulen und VHS – noch eruieren

Schüler/innen, die zwischen 14 und 21 Jahre alt sind und noch keine fünf Jahre in Deutschland leben, können sich bei der Start-Stiftung, um ein Bildungsstipendium bewerben. Aktuelle Bewerbungsfrist ist der 15. März 2017. Nähere Informationen unter <http://www.start-stiftung.de/bewerbung.html>

7. Studium

Das BAMF hat allgemeine Informationen zum Thema „Studium in Deutschland“ bereitgestellt: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Studium/studium-node.html;jsessionid=2E06244ED058B634F700B980342908B9.1_cid294

Allgemeine Infos zum Studium finden sich auch unter: <http://www.studieren-in-deutschland.org/> und unter <https://www.daad.de/deutschland/in-deutschland/de/>

Eine Übersicht über Studiengänge Deutschlandweit gibt es z.B. unter <http://www.hochschulkompass.de/home.html>

NRW hat eine Internetseite mit weiterführenden Informationen zum Thema „Wege ins Studium“ zusammengestellt. <http://www.wissenschaft.nrw.de/studium/informieren/nrwege-ins-studium-integration-von-fluechtligen-an-hochschulen-in-nordrhein-westfalen/>

Die Möglichkeit eines dualen Studiums ist häufig unbekannt – allerdings ist ein solches Studium in der Regel auch sehr anstrengend.

Eine Übersicht, welche Abschlüsse im Heimatland in Deutschland den Zugang zu einer deutschen Hochschule anerkannt werden, finden sich unter: http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Zeiten und Nachweise über begonnenes Studium, Informationen unter <https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/anerkennung-im-hochschulbereich/anrechnung-von-studien-und-pruefungsleistungen.html>

Geflüchtete ohne Zeugnisse können einen Test zur Studierfähigkeit ablegen (auf Deutsch, Englisch oder Arabisch!) Informationen unter: <https://refugees.testas.de/>

Angebote an der Uni Wuppertal – Unter www.uni-wuppertal.de als Suchwort Flüchtlinge eingeben

Gasthörerangebot:

<http://www.intouch.uni-wuppertal.de/404.html>

Ein interessantes Angebot gibt es an der Uni Duisburg-Essen, „On Top“ s richtet sich an Akademikerinnen und Akademiker (auch Flüchtlinge) **mit einem im Ausland** erworbenen Hochschulabschluss, die in Deutschland keine Arbeit finden können oder einer Beschäftigung nachgehen, die ihren Qualifikationen nicht gerecht wird. Im Fokus stehen akademische Berufe, zu deren Ausübung keine staatliche Anerkennung, Prüfung oder Zulassung erforderlich sind, also nicht-reglementierte akademische Berufe. Mehr Informationen unter: https://www.uni-due.de/ontop/ontop_ueberdasprogramm.php

In Wuppertal gibt es eine Gruppe des Netzwerkes „Arbeiterkind“, an die sich auch Studierende und Schüler/innen von weiterführenden Schulen, die sich für ein Studium interessieren wenden können. Es gibt einen monatlichen offenen Stammtisch. Mehr Informationen unter:

<https://netzwerk.arbeiterkind.de/toro/resource/html#!entity.23716>

In der Regel besteht Anspruch auf BAföG Förderung während des Studiums.

Informationen hierzu unter <https://www.bafög.de/591.php>

Diese Leistungen können seit Neuesten durch Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) aufgestockt werden.

8. Übersetzung und Beglaubigungen

Übersetzungen von vorhandenen Zeugnissen müssen von anerkannten Übersetzern vorgenommen werden. Außerdem müssen Kopien beglaubigt sein. Eine Liste von Übersetzern/Dolmetscher, die im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf anerkannt sind ist hier zu finden: http://www.justiz-dolmetscher.de/suche_action

Weitere anerkannte Übersetzer?

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Gemeinden/Städte, öffentlich-rechtliche Kirchen, Landkreise, Agentur für Arbeit, weitere Behörden (z.B. Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte), Notare, Diplomatische Vertretungen, z.B. Botschaften. Dafür gehen Sie mit dem originalen Dokument und einer Kopie zu einer dieser Stellen. Wenn Sie Ihre Dokumente / Papiere übersetzen lassen müssen, so kann auch der Übersetzer die Vorlage des Originals durch einen Stempel bestätigen. Dies aber nur, wenn er ein gerichtlich beeideter Dolmetscher ist. Dann müssen Sie nicht extra zu einer anderen öffentlichen Stelle. Auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf - www.brd.nrw.de - kann ein „Merkblatt amtliche Beglaubigungen“ heruntergeladen werden. (Über Suchfunktion leicht zu finden)

9. Freiwilligendienste - Ehrenamt

Neben den Möglichkeiten zur Aufnahme von Arbeit und Ausbildung bzw. Studium gibt es noch weitere Möglichkeiten, den Weg in das Erwerbsleben durch freiwillige Tätigkeiten zu erleichtern. Dazu gehören die Freiwilligendienste und ggf. auch eine geeignete ehrenamtliche Tätigkeit.

Bufdi - Bundesfreiwilligendienst für Menschen von 16 bis 99 Jahren

<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/news/bfd-mit-fluechtlingsbezug.html>

FSJ/FÖJ/FKJ Freiwilliges soziales/ökologisches und kulturelles Jahr – für Menschen bis zwischen 16 und 26 Jahre

Bufdi und FSJ im Erzbistum Köln: <http://verbaende.erzbistum-koeln.de/fsd-koeln/index.html>

BUFDI und FSJ in NRW. <http://www.freiwilligesjahr-nrw.ijgd.de/freiwilliges-soziales-jahr-und-bundesfreiwilligendienst.html>

FSJ-Kultur für Geflüchtete: <http://www.freiwilligendienste-kultur-bildung.de/fuer-gefluechtete-menschen.html>

Das Entgelt wird auf Leistungen des Jobcenters bzw. der Ausländerbehörde teilweise angerechnet.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind für alle Personengruppen möglich. Dabei muss nur berücksichtigt werden, dass diese Tätigkeiten nicht der Arbeitsaufnahme und/oder der Teilnahme an Maßnahmen entgegensteht. Eine evtl. gezahlte Aufwandsentschädigung wird nicht auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) angerechnet.

10. Bewerbungen

Aufbau einer Bewerbung in Deutschland, Form und Inhalt

Beratungsangebote (Kontaktstelle St. Antonius/ Bewerbungslotse im IBZ) -

Wer macht preiswert gute Bewerbungsfotos?

Bewerbungstraining

Hinweis auf Beratungsangebote

Hinweis auf Übernahme von Kosten durch Jobcenter oder Bundesagentur für Arbeit – vorher beantragen!

Informationen zur richtigen Bewerbung und Formulare im Internet finden sich z.B.

https://lebenslauf.com/?gclid=CJ6VraKo-88CFdQ_GwodMscHoA oder für Ausbildung

<http://www.ausbildung.de/ratgeber/bewerbung/lebenslauf/> bzw. Bewerbungs ABC

für Schüler/-innen <http://bwt.planet-beruf.de/bewerbungs-abc.html>

11. Beratungs-, Qualifizierungsangebote und Beschäftigungsmaßnahmen in Wuppertal

Offene Angebote – Kontaktstelle St. Antonius: <http://gemeinden.erzbistum-koeln.de/pfarrgemeinde-st-antonius-wuppertal/einrichtungen/blickpunkt/>

Das Projekt Partizipation ist Ansprechpartner vor allem für Geflüchtete, die noch nicht anerkannt sind. In Wuppertal sind sowohl die Gesa gGmbH als auch der SKF Wuppertal als Träger aktiv. Nähere Informationen unter <http://www.partizipation-wuppertal.de/> und bei den Trägern: <http://www.skf-wuppertal.de/themen-und-inhalte/arbeit-und-bildung/partizipation-plus.aspx> <http://www.gesaonline.de/angebote/projekte/partizipation-bsd/>

Eine Übersicht über berufsqualifizierende Maßnahmen, die von der Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter gefördert werden findet sich unter: <http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Unter <http://www.gib.nrw.de/themen/themenuebergreifend/gefluechtete/junge-gefluechtete?searchterm=Junge+Gefl%C3%BCchtete> steht eine Übersicht über alle Fördermaßnahmen in NRW für junge Geflüchtete zur Verfügung.

Grundsätzliche Fördermöglichkeiten von Geflüchteten nach dem SGB III (Bundesagentur für Arbeit) und SGB II (Jobcenter) Stand Mai 2016: <https://www.asyl-forum.de/t727f31-Zugang-von-Foerderinstrumenten-des-SGB-III-und-SGB-II-fuer-Asylbewerber-und-Fluechtlinge.html>

12. Sonstige Fragen

Einen Überblick über ergänzende Leistungen des Jobcenters (z.B. Übernahme Bewerbungskosten) findet sich unter <http://www.jobcenter.wuppertal.de/berufliche-integration/foerderung/foerderung.php>

Der Überblick über Leistungen nach dem „Bildungs- und Teilhabegesetz“ für Jugendliche bis 24 Jahre ist unter <http://www.jobcenter.wuppertal.de/leistungsgewaehrung/102370100000454545.php> zu finden.

13. Gesetze

Asylgesetz (AsylG): https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html#BJNR111260992BJNE014406116

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): <https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/index.html#BJNR107410993BJNE002400116>

Aufenthaltsgesetz –(AufenthG): http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html

Integrationsgesetz 2016: <https://de.wikipedia.org/wiki/Integrationsgesetz>

14. Sonstige Veröffentlichungen zum Thema

Interessante Broschüren, Zeitungsartikel, Hinweise auf Radio- und Fernsehsendungen, Hinweise auf Web-Sites wird noch ergänzt!

Die aktuelle Ausgabe von „arbeit jetzt“: Magazin des Jobcenters für Arbeitgeber mit Hinweisen zur Fördermöglichkeiten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen ist auf der Homepage des Jobcenters zu finden. <http://www.jobcenter.wuppertal.de/service-antraege/publikationen/102370100000466324.php>

Bundesweite Plattform zum Austausch Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit: <https://www.asyl-forum.de/f31-Beschaeftigung-Ausbildung-und-Weiterbildung.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland>

Flüchtlingsrat NRW: <http://www.fnrw.de/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen (mit vielen nützlichen Arbeitshilfen und Informationen): <http://www.nds-fluerat.org/rubrik/aktuelles/>

Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/>

Amnesty International – Bergisches Land: <http://www.amnesty-bergisches-land.de/>